

**Stellungnahme der hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder des  
Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)**

**vom 30.09.2021**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit  
über eine Änderung der Verordnung zur Festlegung von  
Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in  
Krankenhäusern für das Jahr 2021**

(Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung)

Die hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nehmen entsprechend der Betroffenheit des G-BA zu dem zugrundeliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) im nachfolgenden Umfang Stellung. Zu weiteren Aspekten wird aufgrund einer allenfalls mittelbaren Betroffenheit des G-BA auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder des G-BA begrüßen grundsätzlich den vorgelegten Referentenentwurf. Dies gilt auch für die Änderungen in § 1 Absatz 2, soweit dort nunmehr die Bereiche „spezielle Pädiatrie“ und „neonatologische Pädiatrie“ angesteuert und über die Änderungen in § 6 Absatz 1 Nummer 11 und 12 mit entsprechenden Vorgaben für eine Pflegepersonaluntergrenze versehen werden sollen.

Offen bleibt jedoch, wie durch die Änderungen in § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 Nummer 6 die erforderliche inhaltliche Abgrenzung des konkreten Anwendungsbereiches der Bereiche „spezielle Pädiatrie“ und „neonatologische Pädiatrie“ gegenüber den durch die Regelungen in § 1 Absatz 3 vom Anwendungsbereich der Pflegepersonal-Untergrenzenverordnung (PpUGV) ausdrücklich ausgenommenen Regelungen der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) sowie der weiteren Festlegungen des G-BA sichergestellt werden soll.

Auch die ebenfalls vorgesehene Streichung der Wörter „in den pflegesensitiven Bereichen Pädiatrie und pädiatrische Intensivmedizin“ in § 1 Absatz 3 Satz 1 führt nicht zur erforderlichen klaren Abgrenzung des Anwendungsbereichs der PpUGV.

Eine abschließende fachliche Prüfung ist für den G-BA derzeit nicht möglich, da die (aktuelle) Liste der Indikatoren-DRG nicht vorliegt. Diese Liste ist jedoch für die inhaltliche Abgrenzung von Bedeutung. Auch in der Begründung des Referentenentwurfs finden sich (derzeit) keine konkreten Ausführungen zur fachlichen Abgrenzung des Anwendungsbereichs der PpUGV.

Wird vor dem Hintergrund der in § 1 Absatz 3 adressierten Ausnahmen gleichwohl ein konkreter fachlicher Anwendungsbereich der Pflegepersonaluntergrenzen für die Bereiche „spezielle Pädiatrie“ und „neonatologische Pädiatrie“ durch den Ordnungsgeber gesehen, wäre eine entsprechende inhaltliche Klarstellung an geeigneter Stelle der PpUGV zu prüfen.

Für die Normadressaten der PpUGV muss jedenfalls die Grenze des Anwendungsbereichs unmittelbar aus dem Regelungskontext ableitbar sein.

Prof. Josef Hecken  
(Unparteiischer Vorsitzender)

Dr. Monika Lelgemann MSc  
(Unparteiisches Mitglied)

Karin Maag  
(Unparteiisches Mitglied)